

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

An die
Diakonischen Werke der Gliedkirchen
der Evangelischen Kirche in Deutschland
und der Freikirchen
und an alle Fachverbände

**Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.**

Geschäftsführung der
Arbeitsrechtlichen Kommission

Axel de Frenne
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Telefon: +49 30 65211-1593
Fax: +49 30 65211-3593
axel.defrenne@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, 21. Januar 2019

Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR.DD)

Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen
Kommission der Diakonie Deutschland gemäß der Ordnung vom
7. Juni 2001 in der Fassung vom 12. Oktober 2017

Registergericht:
Amtsgericht
Berlin (Charlottenburg)
Vereinsregister 31924 B

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN: DE42 5206 0410 0000 4050 00

USt-IdNr.: DE 147801862

Barrierefreier Parkplatz in
der Tiefgarage

**I. In ihrer Sitzung am 16. Januar 2019 hat die
Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland
folgenden Beschluss gefasst:**

1. § 3 Absatz 2 der AVR.DD wird wie folgt neu gefasst:

„Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrem Dienstgeber rechtzeitig vorher in Textform anzuzeigen. Der Dienstgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder berechnigte Interessen des Dienstgebers zu beeinträchtigen.“

2. In § 27b Absatz 4 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

3. In § 35 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.

4. In Anlage 8a § 2 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.

5. In Anlage 8a § 22 Absatz 3 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.

6. In Anlage 12 § 2 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.

Inkrafttreten: sofort

gez. Klaus Riedel
Vorsitzender

II. Erläuterung des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland

1. Durch die Neufassung des § 3 Absatz 2 AVR.DD in Nummer 1 des Beschlusses ergibt sich eine **für die Praxis bedeutsame Änderung**: Bisher mussten **Nebentätigkeiten** von der Dienstnehmerin bzw. vom Dienstnehmer beantragt und von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber genehmigt werden. Ab sofort muss die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer die Nebentätigkeit rechtzeitig vorher der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber in Textform anzeigen. Ist die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber mit der Aufnahme der angezeigten Nebentätigkeit einverstanden, muss er nichts mehr tun, da die Genehmigung abgeschafft ist. Ist die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber mit der Aufnahme der angezeigten Nebentätigkeit nicht einverstanden, wird sie bzw. er in der Regel den Kontakt mit der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer suchen. Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber kann ggf. die geplante Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen. Bei der Entscheidung über die Untersagung der Nebentätigkeit geht es um die Frage, ob die geplante Nebentätigkeit geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin oder berechnigte Interessen der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers zu beeinträchtigen.

2. Die übrigen Änderungen der AVR.DD (Nummer 2 bis Nummer 6) sind Folge der Änderung des § 309 Nr. 13 b) BGB. Danach darf in Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie den AVR.DD im Regelfall keine strengere Form als die **Textform** mehr vorgeschrieben werden. Die Textform ist in § 126b BGB definiert. Die AVR.DD wurden entsprechend angepasst. Die in den Nummern 2 bis 6 genannten Willenserklärungen können in Zukunft also auch elektronisch (z.B. per Email) abgegeben werden.

gez. Axel de Frenne
Geschäftsführer